

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

pertinens.¹⁾ Die Eigenleute des Grundherrn hatten wahrscheinlich im Raume dieses zweiten Hofes Ackerstellen von unbestimmter Größe zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen und mußten dafür hauptsächlich Dienste am anderen Hofe und zugleich auch Abgaben leisten. Wo aber ein zweiter Hof außer dem grundherrlichen nicht genannt ist, gehörten zu letzterem jedenfalls noch viele Gründe, die an die Grundholden des Grundbesizers, den Censualen gegen Zins und Dienste ausgegeben waren. Dies erfahren wir bei der Erwerbung des Hofes in Ruben bei Ottau, indem es in der Urkunde lautet: *curiam . . . cum omnibus juribus . . . ad eandem pertinentibus . . . videlicet censibus et censualibus agris, pratis . . .*²⁾ Diese Grundholden oder Zensualen, wie sie genannt wurden, waren nicht abstützbar, sondern gingen mit ihrem Grund und Boden und ihren Leistungen an das Kloster über.³⁾ Die mit einem solchen Ackerhofe Begabten waren hier bestimmt zu Robotarbeiten verpflichtet, was sich aus einer Urkunde vom Jahre 1408 ergibt.⁴⁾ Darin wird der Pauleinshof mit allen Rechten, mit Ackern, wisen wismeten, welden, wassern und robotern verkauft. Durch Kauf also kam das Kloster in den Besitz von Ackerhöfen mit den dazugehörigen Arbeitskräften. Im übrigen bestand aber bei den Zisterziensern die Einrichtung, daß sie ihre Ackerhöfe selbst und mit Klosterangehörigen bewirtschafteten, also keine Fremden, nicht zum Boden gehörigen Untertanen heranzogen.⁵⁾ Zwar enthalten unsere Urkunden darüber nur wenig. Doch ist immerhin das Vorhandensein solcher Klosterverwandten (*familiares*) oder Laienbrüder im Jahre 1395 bezeugt, in welchem ein Mixico de Hazlaw und ein Gindrich Kossowecz als *familiares* bezeichnet werden; wohl mit Recht kann man daher annehmen, daß sich die grauen Mönche an die Ordens-einrichtungen gehalten hatten und ihre Ackerhöfe wenigstens anfangs mit Klosterleuten bewirtschaftet hatten. Obwohl diese Höfe nicht die einzigen gewesen sein werden, welche in der Eigenwirtschaft des Klosters standen, und wir mit Sicherheit behaupten können, daß das Kloster in seiner Nähe noch manchen besessen haben wird, von dem zufällig keine Kenntnis überliefert ist, so sehen wir doch, daß auch hier die Selbstbewirtschaftung der Höfe schon bald aufgelassen wurde.

In Nord-Deutschland verfielen die klösterlichen Großbetriebe schon

1) G. II B. LXXV (1371), S. 140.

2) G. II B. CXCVIII (1406), S. 241.

3) Dr. Emil Werunsky: Österreich. Reichs- und Rechtsgeschichte S. 36 (In der Folge Werunsky)

4) G. II B. CLIV (1408), S. 356.

5) Winter I Bd., S. 100.